



Richtlinien Fährtenleger-Ausweis des Boxer-Klub e.V., Sitz München

1. An Fährtenleger (FL) werden hohe Anforderungen gestellt, damit die Fährten gem. gültiger PO ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
2. Die Basis hierfür ist eine entsprechende Schulung und Prüfung der Fährtenleger im Rahmen eines Fährtenlegerseminars.
3. Der Fährtenlegerausweis wird nach erfolgreichem Abschluss eines Fährtenlegerseminars des BK ausgestellt.
4. Der Fährtenlegerausweis ist personengebunden.
5. In den Ausweis sollen die Fährten (Anzahl), die ein FL auf einer Prüfung gelegt hat, aufgeteilt nach Art, eingetragen werden. Dies erfolgt durch den amtierenden Leistungsrichter.
6. Prinzipiell sollten Fährten auf allen Prüfungen von FL mit Ausweis gelegt werden. Diese gilt auch für die Verleitungsleger.
7. Als Voraussetzung für den Einsatz als FL auf einer LAP IPO/FH soll gelten:
 - a. FL besitzt den Fährtenlegerausweis
 - b. FL muss mindestens 10 Fährten der jeweiligen Art auf Gruppenprüfungen gelegt haben. Höhere Prüfungsstufen erfüllen ebenfalls die Anforderungen.
8. Zur DM IPO/FH und ATIBOX WM IPO/FH - sofern diese in Deutschland stattfindet -, werden voraussichtlich ab 2017 nur noch FL, auch Verleitungsleger, eingesetzt, welche im Besitz eines gültigen Fährtenlegerausweis sind und auf mindestens zwei LAP'n IPO/FH Fährten gelegt haben.
FL sollten hierzu möglichst aus der jeweiligen LG gestellt werden, in welcher die DM stattfindet.

Ausnahmeregelungen zu Punkt 8. sind nur nach Antrag des Veranstalters und durch Beschluss des ALAW möglich.

